

**Medizinisches Versorgungszentrum an der
Stadtklinik Frankenthal
Frankenthal**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
I. Lage des Unternehmens	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	13
G. SCHLUSSBEMERKUNG	14

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Betriebsleitung des

**Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal,
Frankenthal,**
(nachfolgend „MVZ“ oder „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichtes beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage 6) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 7).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Unternehmens

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Betriebsleitung berichtet, dass im Berichtsjahr insgesamt 5.152 ambulante Behandlungen abgerechnet wurden. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Zunahme + 1.001 Abrechnungsfälle (+ 19,43 %). Der Anstieg ist insbesondere auf Neueinstellung von zwei Ärztinnen zurückzuführen.

- Die Zahlungsfähigkeit des medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik wurde, laut den Ausführungen der Betriebsleitung durch die Stadt Frankenthal sichergestellt und war ganzjährig stets gegeben. Zum Bilanzstichtag sind liquide Mittel in Höhe von TEUR 34 vorhanden. Es besteht eine Liquiditätsreserve in Höhe von TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 6).
- Laut der Betriebsleitung ist die Entwicklung der Ertragslage insgesamt zufriedenstellend. Während im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag erzielt wurde, liegt im Jahr 2023 ein Gewinn vor. Trotz des Fallanstiegs erhöhte sich der Personal- und Sachaufwand nur moderat im Vergleich zum Erlösanstieg.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Gemeinsam mit der Stadtklinik Frankenthal ist es, laut der Betriebsleitung das Ziel, weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung leisten zu können. Neben der Leistungs- und Erlösentwicklung ist dabei auch immer die Kostenentwicklung zu beobachten. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben und wurde entsprechend aktueller Hochrechnungen für das Jahr 2024 mit einem positiven Ergebnis (rd. TEUR 46) erreicht.
- Als weiteres Angebot wird seit März 2024 ein weiterer Vertragsarztsitz mit dem Fachbereich Psychotherapie angeboten. Bereits im 1. Halbjahr 2024 kann eine Leistungssteigerung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 beobachtet werden.
- Neben der Anpassung der vorhandenen Strukturen soll, gemäß den Ausführungen der Betriebsleitung, das Risiko durch den ergänzenden Erwerb von profitablen Vertragsarztsitzen mit einer Erweiterung des Leistungsspektrums abgemildert werden.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES
LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 17. Februar 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 30. August 2024 bis 17. Februar 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Existenz der liquiden Mittel.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen für die Kreditoren überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 27. November 2024 festgestellt. Eine Veröffentlichung erfolgte gemäß den Aussagen des Mandanten nicht.

Der Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2023, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen Betriebsordnung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung durch die Betriebsleitung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 17. Februar 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Dreßler
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.662,00	7.865,00
	7.662,00	7.865,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.373,00	3.634,00
	9.373,00	3.634,00
	17.035,00	11.499,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	86.375,49	53.146,88
II. Sonstige Vermögensgegenstände	1.679,45	7.052,30
III. Guthaben bei Kreditinstituten	34.108,61	47.427,30
	122.163,55	107.626,48
	139.198,55	119.125,48

Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Bilanz zum 31. Dezember 2023

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Verlust-/Gewinnvortrag	-31.517,04	16.723,48
III. Jahresgewinn/Jahresverlust	21.394,37	-48.240,52
	<u>39.877,33</u>	<u>18.482,96</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	7.090,00	2.010,00
2. Sonstige Rückstellungen	30.047,17	10.831,00
	<u>37.137,17</u>	<u>12.841,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	555,10	7.511,03
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	60.849,28	74.675,45
3. Sonstige Verbindlichkeiten	779,67	5.615,04
	<u>62.184,05</u>	<u>87.801,52</u>
	<u>139.198,55</u>	<u>119.125,48</u>

Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse aus ambulanten Leistungen	378.164,87	294.237,67
b) Umsatzerlöse nach § 277 HGB	1.936,52	1.122,48
c) Nutzungsentgelte der Ärzte	350,00	0,00
	<u>380.451,39</u>	<u>295.360,15</u>
2. Gesamtleistung	380.451,39	295.360,15
3. Sonstige betriebliche Erträge	39,00	18,93
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-1.462,08	-4.260,89
b) Aufwendungen für bezogene Waren	-318,27	-52,29
c) Aufwand für bezogene Leistungen	-16.003,50	0,00
	<u>-17.783,85</u>	<u>-4.313,18</u>
5. Rohergebnis	362.706,54	291.065,90
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-235.770,90	-230.669,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-47.752,01	-40.565,23
- davon für Altersversorgung: EUR 14.083,09 (Vorjahr: EUR 13.865,24)		
	<u>-283.522,91</u>	<u>-271.234,94</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.521,18	-3.092,14
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47.188,08	-64.979,34
9. Betriebsergebnis	26.474,37	-48.240,52
10. Finanzergebnis	0,00	0,00
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.080,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	21.394,37	-48.240,52
13. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>21.394,37</u>	<u>-48.240,52</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal ist unter der Nummer HRA 61990 beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit dem HGB erstellt. Demnach sind die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen werden im Anlagengitter (Seite 9 des Anhangs) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB) abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen werden während der gesamten Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die unbeweglichen sowie auch die beweglichen Anlagegüter werden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis zu 250 EUR betragen, werden im Zugangsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR und bis 1.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) wird ein Sammelposten in Anlehnung an § 6 Abs. 2 a EStG gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung sowie den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd abgeschrieben.

Der **Sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen:

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagengitter (Seite 9 des Anhangs) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Vermögensgegenstände:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen die Forderungen gegenüber der Krankenkassen in Höhe von 86 TEUR. Die Sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen gegenüber Medipa in Höhe von 2 TEUR. Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital:

Das Stammkapital in Höhe von 50 TEUR wurde in voller Höhe einbezahlt.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich aus Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstigen Rückstellungen zusammen.

Art der Rückstellung	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	TEUR	TEUR
1. Steuerrückstellungen	7	2
2. Sonstige Rückstellungen	16	0
3. Rückstellungen für Prüfungskosten	<u>14</u>	<u>11</u>
	37	13

Die Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 16 TEUR beinhalten im Wesentlichen die Rückstellungen für bezogene Leistungen. . Rückstellungen für Prüfungskosten betragen 14 TEUR.

5. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten
			von 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		Gesamt-betrag TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 (Vj. 8)	1 (Vj. 8)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
2.	Verbindlichkeiten gegen verbundenen Unternehmen	61 (Vj. 75)	61 (Vj. 75)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	0 (Vj. 5)	0 (Vj. 5)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
		62 (Vj. 88)	62 (Vj. 88)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Klinikum Frankenthal in Höhe von 61 TEUR.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2023
	TEUR
1. Erlöse aus ambulanten Leistungen	378
2. Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	2
	<u>380</u>

Die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entfallen mit 2 TEUR (i. Vj. 1 TEUR) auf Erträge aus Erstattungen für Gutachten.

2. Personalaufwand

Unter den Personalaufwendungen in Höhe von 284 TEUR (i. Vj. 271 TEUR) werden mit 14 TEUR (i. Vj. 14 TEUR) Aufwendungen für Altersversorgung ausgewiesen.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in Höhe von 18 TEUR (i. Vj. 24 TEUR) für Mieten und Pachten enthalten.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Wirtschaftsjahres 2023 betragen 5 TEUR (i. Vj. 0 TEUR).

C. Sonstige Angaben

1. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Vom Wahlrecht auch die zu den marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Personen anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Von einer Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal wurde Personal im Wert von 15 TEUR (i. Vj. 15 TEUR) bezogen.

2. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	2023	2022
Ärztlicher		
Dienst	4	2
Verwaltung	1	1
Summe:	5	3

3. Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen:	TEUR	3
b) Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR	0
c) Steuerberatungsleistungen:	TEUR	0
d) Sonstige Leistungen:	TEUR	0

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand	Mit einer Restlaufzeit von		
	31.12.2023	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Mietverpflichtungen	27	13	13	0
davon mit verbundenen Unternehmen	27	13	13	0
Dienstleistungsverpflichtungen	1	1	0	0
Versicherungsverpflichtungen	2	2	0	0
Wartungsverpflichtungen, Hosting, Lizenzen	5	5	0	0
Gesamt	35	22	13	0

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, beträgt 35 TEUR (i. Vj. 66 TEUR). Die Veränderung der Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr ist mit dem Umzug in kleinere Räumlichkeiten der MVZ zu begründen. Die Mietverpflichtungen sind somit gesunken.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die aufgrund von wertbegründenden Tatsachen weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen, sind nicht eingetreten.

6. Betriebsleitung

- Frau Monika Röther (Betriebsleiterin bis 18.04.2023)
- Herr Björn Walter (Stv. Betriebsleiter bis 30.09.2024)
- Herr Dr. med. Andor Toth MBA (Betriebsleiter ab 01.04.2024)

7. Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr folgende Mitglieder an:

- | | | |
|---|----------------------------|--|
| - | Herr Martin Hebich | Vorsitzender des Betriebsausschusses,
Krankenhausdezernent und
Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal
(Pfalz). |
| - | Herr Michael Baumann | Geschäftsführer |
| - | Frau Melanie Haghi | Angestellte |
| - | Herr Dr. Gerhard Bruder | Arzt |
| - | Herr Lucas Spiegel | Geschäftsführer |
| - | Herr Daniel Winkes | Angestellter |
| - | Frau Monika Reffert | Realschullehrerin |
| - | Frau Aylin Höppner | Verwaltungsfachwirtin |
| - | Herr Dr. Dieter Schiffmann | Leitender Direktor der Landeszentrale für
Politische Bildung Rheinland-Pfalz i. R. /
Ministerialrat i. R. |
| - | Herr Karl Beyschlag | Berufskraftfahrer |
| - | Frau Angelique Kapper | Account Managerin |
| - | Frau Charis Sturm | Sachbearbeiterin Export |
| - | Frau Monika Stauffer | Hauswirtschaftsmeisterin |
| - | Herr Edmund Westermann | Betriebswirt a.D. |
| - | Herr Hartmut Trapp | Rentner |

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat vor, den Gewinn in Höhe von 21.394,37 EUR als Gewinn vorzutragen.

Frankenthal, den 10. Februar 2025



Herr Dr. Andor Toth MBA
(Betriebsleiter)

MVZ an der Stadtklinik Frankenthal

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2023	Zugänge	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.266,73	2.527,88	12.794,61	2.401,73	2.730,88	5.132,61	7.662,00	7.865,00
II. Sachanlagen								
1 Einrichtungen und Ausstattungen								
Medizinischer Bedarf	1.714,43	4.480,29	6.194,72	224,43	926,29	1.150,72	5.044,00	1.490,00
Allgemeiner Bedarf	3.884,08	4.049,01	7.933,09	1.740,08	1.864,01	3.604,09	4.329,00	2.144,00
	5.598,51	8.529,30	14.127,81	1.964,51	2.790,30	4.754,81	9.373,00	3.634,00
	15.865,24	11.057,18	26.922,42	4.366,24	5.521,18	9.887,42	17.035,00	11.499,00

Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Aufgaben und Ziele des MVZ an der Stadtklinik Frankenthal

Das medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik ging am 1.4.2021 mit einer neurologischen Facharztpraxis in den Betrieb.

Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal verfolgt die folgenden Ziele:

- Best mögliche ambulante fachärztliche Versorgung der Patienten aus der Stadt Frankenthal und den Gemeinden in der Umgebung.
- Nutzung der Synergiepotenziale durch die räumliche Nähe zwischen Stadtklinik und Arztpraxen. Den Patienten wird ein breites Angebot medizinischer Leistungen in einem Haus geboten.
- Durch das MVZ will die Stadt Frankenthal und die Stadtklinik Frankenthal dazu beitragen, dass die ärztliche und fachärztliche Versorgung in Frankenthal und Umgebung in den nächsten Jahren sichergestellt wird.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesundheitspolitische Entwicklungen

Medizinische Versorgungszentren, kurz MVZ, sind nach der gesetzlichen Definition (Paragraph 95 SGB V) fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte eine interdisziplinäre Versorgung aus einer Hand gewährleisten sollen. MVZ nehmen, genau wie selbständig niedergelassene Vertrags-Ärzte, regelhaft an der ambulanten, vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teil und sind mit wenigen Abweichungen exakt denselben Regeln der Leistungserbringung unterworfen.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Leistungsentwicklung

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 5.152 ambulante Behandlungen abgerechnet. Gegenüber dem Vorjahr konnte trotz des Wegfalls der Impffälle (392 Impfungen) eine Zunahme von 1.001 Abrechnungsfällen (+ 19,43 %) erzielt werden. Der Anstieg ist insbesondere auf Neueinstellung von zwei Ärztinnen zurückzuführen.

2.2.2 Personalentwicklung

Am 31.12.2023 waren fünf Personen angestellt. Dies entspricht 2,74 Vollkräften (VK). Hiervon sind 1,85 VK auf den ärztlichen Bereich entfallen und 0,89 VK auf den Medizinisch Technischen Dienst.

2.3 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

2.3.1 Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Im Berichtsjahr stiegen die Betriebserträge des MVZ auf 378.165 EURO. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der ambulanten Versorgung im MVZ. Der Erlösanstieg geht mit den insgesamt gestiegenen Fallzahlen (+24,1 %) einher.

Die Aufwendungen in Höhe von 359.096 EUR betreffen im Wesentlichen die Personalaufwendungen in Höhe von 283.523 EUR.

Die Jahresrechnung 2023 des medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 21.394 EURO; geplant war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.491 Euro. Ursache für die Verbesserung des Jahresergebnisses sind insbesondere die im Vergleich zu den Umsatzerlösen (+84 TEUR bzw. +28,6 %) nur um 16 TEUR gestiegenen Aufwendungen; die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich dabei sogar um 18 TEUR.

2.3.2 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit des medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik wurde durch die Stadt Frankenthal sichergestellt und war ganzjährig stets gegeben. Zum Bilanzstichtag sind liquide Mittel in Höhe von 34 TEUR vorhanden. Es besteht eine Liquiditätsreserve in Höhe von 23 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR). Kreditlinien bestanden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht.

Der Betrieb des MVZ erfolgt in gemieteten Räumlichkeiten.

2.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2023 beträgt 139.198 EUR (Vorjahr: 119.125 EUR). Das Vermögen umfasst zu 12,3 % Anlagenvermögen.

Aufgrund des erzielten Jahresüberschusses erhöhte sich die Eigenkapitalquote auf 28,7 % (Vorjahr: 15,5 %). Das Gesamteigenkapital unterschreitet mit 40 TEUR weiterhin das gezeichnete Kapital in Höhe von 50 TEUR.

2.3.4 Gesamtaussage

Die Entwicklung der Ertragslage ist insgesamt zufriedenstellend. Während im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag erzielt wurde, liegt im Jahr 2023 ein Gewinn vor. Trotz des Fallanstiegs erhöhte sich der Personal- und Sachaufwand nur moderat im Vergleich zum Erlösanstieg.

Im Jahr 2023 bewegten sich die Patientenzahlen zwischen 1.355 im 1. Quartal bis 1.352 im 4. Quartal. Die Zahl der abgerechneten Fälle reduzierte sich zunächst im 2. und 3. Quartal, konnte im 4. Quartal aber wieder deutlich erhöht werden. Im Quartalsvergleich liegen die Fallzahlen allerdings jeweils höher als im Vorjahres-Vergleichszeitraum. Hervorzuheben ist dabei auch, dass die Leistungssteigerung trotz des Wegfalls der reinen Impffälle (392 Fälle) erzielt werden konnte. Die erneut gestiegenen Patientenzahlen belegen den wesentlichen Beitrag des MVZ zur Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung im Raum Frankenthal.

3. Prognosebericht

3.1 Entwicklung

Gemeinsam mit der Stadtklinik Frankenthal ist es unser Ziel, weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung leisten zu können. Die Leistungszahlen ohne Impfungen konnten im Jahr 2023 weiter erhöht werden und zeigen eine positive Entwicklung. Neben der Leistungs- und Erlösentwicklung ist dabei auch immer die Kostenentwicklung zu beobachten. Eine Verbesserung der Ertragslage ist jedoch weiterhin anzustreben.

Als weiteres Angebot wird seit März 2024 ein weiterer Vertragsarztsitz mit dem Fachbereich Psychotherapie angeboten. Bereits im 1. Halbjahr 2024 kann eine Leistungssteigerung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 beobachtet werden.

3.2 Wirtschaftsplan

Die Prognose für das Jahr 2024 steht im Zusammenhang mit der seitens der Gesundheitspolitik vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Diese stehen auf dem Prüfstand mit der Absicht den ambulanten Bereich zu stärken. Die Auswirkungen lassen sich jedoch nicht absolut beziffern. Im Wirtschaftsplan 2024 wurde mit einem Verlust von 400 EUR geplant. Das Wirtschaftsjahr wird voraussichtlich mit einem positiven Ergebnis in Höhe von rd. 46 TEUR abgeschlossen. Insgesamt sind wir zuversichtlich, die positive Entwicklung des MVZ fortsetzen zu können und die Ertragslage stärken zu können sowie die Kapitallage verbessern zu können.

3.3 Ausblick

Liquiditätsschwierigkeiten des MVZ führten zur Notwendigkeit von Darlehensaufnahmen im Kalenderjahr 2024 (März bis September) in Höhe von insgesamt 100 TEUR. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wurden liquiditätsunterstützende Darlehen in Höhe von 40 TEUR durch die Stadtklinik Frankenthal sowie 60 TEUR durch die Stadt Frankenthal gewährt.

4. Chancen und Risikobericht

4.1 Risikomanagementsystem

Als gesundes Unternehmen ist das MVZ Risiken ausgesetzt. Diese möglichen Risiken werden mit Chancen abgewogen und die Unternehmen Steuerung danach ausgerichtet. Die Betriebsleitung wird über die Leistungs- und Kosten Entwicklung umfassend informiert.

Die Berichterstattung von Aufwendungen, Erträgen, Leistungen und Personalbesetzung ermöglicht es frühzeitig negative Ergebnisse- und Entwicklungen zu erkennen und zu korrigieren. Bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan können mögliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgeschätzt werden.

Die Betriebsleitung führt regelmäßig Gespräche mit dem ärztlichen Leiter über die ökonomischen Risiken um daraus die notwendigen Entscheidungen abzuleiten.

4.2 Chancen und Risiken

Risikoidentifizierung und Chancenerkennung ist in die geschäftsüblichen Abläufe integriert um diese auch steuern zu können.

Das MVZ rechnet einen großen Anteil der erbrachten Leistungen mit der KV ab. Die Abrechnung wird durch gesetzliche Vorgaben des SGB V bestimmt, wobei Einschränkungen durch Budgetierung und Bedarfsplanungsrichtlinien bestehen. Hier gilt es, die Strukturen des MVZ in Zusammenarbeit mit der Stadtklinik möglichst so zu optimieren, dass höhere Budgetzuteilungen erfolgen, um die unterbezahlten Leistungen zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einzelleistungen vor dem Hintergrund des Kostendrucks im Gesundheitswesen abgewertet werden.

Neben der Anpassung der vorhandenen Strukturen soll das Risiko durch den ergänzenden Erwerb von profitablen Vertragsarztsitzen mit einer Erweiterung des Leistungsspektrums abgemildert werden. Hierzu wurde bereits mit der Erweiterung des psychiatrischen Facharztsitzes in 2024 begonnen.

Für das MVZ besteht zudem das Risiko, dass die Patientenentwicklung hinter der Planung zurückbleibt. Dieses würde zu einem Rückgang des geplanten Ergebnisses führen. Im Gegenzug besteht die Chance, dass die geplanten Patientenzahlen übertroffen werden und entsprechend ein besseres Ergebnis erzielt werden kann.

4.3 Gesamtaussage

Bei der Gründung des MVZs an der Stadtklinik standen nicht nur die wirtschaftlichen Ziele im Vordergrund. Mit dem MVZ wollte die Stadt Frankenthal und die Stadtklinik Frankenthal vielmehr zur Sicherstellung der ambulanten fachärztlichen Versorgung der Patienten aus der Stadt Frankenthal und den Gemeinden in der Umgebung beitragen.

Frankenthal, 10. Februar 2025



Dr. med. Andor Toth MBA
(Betriebsleiter)

– Firma	Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
– Sitz	Frankenthal
– Handelsregister-Eintragung	Der Eigenbetrieb ist unter der Nummer HRA 61990 im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 16. Juni 2024 hat uns vorgelegen.
– Betriebssatzung	Gültig i. d. F. vom 20. Mai 2021
– Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
– Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller hier nach zulässigen ärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.
– Stammkapital	EUR 50.000,00 (voll eingezahlt)
– Gesellschafter/-in	Das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen der geltenden Betriebssatzung geführt.
– Geschäftsführung	Frau Monika Röther (bis 18.4.2024) Herr Dr. med. Andor Toth (ab 1.4.2024)

Es besteht umsatzsteuerliche Organschaft zur Stadt Frankenthal (Pfalz).

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gab im Berichtsjahr keine Geschäftsordnungen und keinen Geschäftsverteilungsplan. Gesonderte, über die Satzungsregelungen hinausgehende, schriftliche Geschäftsanweisungen des Überwachungsorgans lagen auskunftsgemäß nicht vor.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es fanden im Berichtsjahr drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung war im Berichtsjahr nach eigenen Angaben in keinem weiteren Kontrollgremium im Sinne der genannten Vorschrift tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine Vergütung der Betriebsleitung erfolgt nicht. Die Leitung des MVZ ist mit der Vergütung durch die Stadtklinik Frankenthal abgegolten.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Stadtklinik Frankenthal geführt. Im Eigenbetrieb selbst sind nur die Ärzte angestellt. Ein Organigramm liegt bei der Stadtklinik Frankenthal vor. Für das MVZ an der Stadtklinik liegt kein Organigramm vor. Es liegt Auszug aus der Homepage des MVZ mit der namentlichen Benennung der Verantwortlichkeiten vor. Nach unseren Feststellungen entspricht dies den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschaft unterliegt als Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Ein Antikorruptionsbeauftragter wurde nicht implementiert. An zentraler Stelle in der Stadtverwaltung ist die Etablierung eines Korruptionsbeauftragten, der diese Aufgabe auch für die Stadtklinik übernehmen soll, geplant.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Stadtrat bzw. Betriebsausschuss beschließt, soweit dies nicht dem Dezernenten oder der Betriebsleitung nach Gesetz und Betriebssatzung obliegt, hierüber. Es bestehen z.B. Richtlinien zur Abarbeitung von Rechnungen bis zur Rechnungskontrolle, Anweisungen zur Abarbeitung der Vorgänge im Rahmen der Patientenverwaltung und der Patientenabrechnung, eine Beschaffungsordnung sowie Richtlinien über die Zahlungsüberwachung und bezüglich des Mahnwesens. Zudem besteht eine Dienstanweisung zur Dokumentation des Behandlungsablaufs der Patienten für Ärzte und Pflegepersonal. Schriftlich niedergelegte Arbeitsanweisungen zur Kreditaufnahme und -gewährung liegen auskunftsgemäß nicht vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge, die die Verwaltung des Krankenhauses betreffen, werden zentral und digital in einem Vertragsmanagement organisiert, mit Ausnahme der Personalabteilungsvorgänge. Die Erfassung und Pflege erfolgt zentral durch eine Mitarbeiterin. Die Dokumentation ist unseres Erachtens ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden vom Controlling und dem Ärztlichen Leiter auskunftsgemäß systematisch untersucht und mit der Betriebsleitung besprochen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht bei sachgerechter Anwendung nach Größe und Ausstattung den betrieblichen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle ist gewährleistet. Eine Kreditüberwachung entfällt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Dies ist nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sichergestellt. Die Ausgestaltung und Implementierung des Mahnwesens im Rechnungswesen des Eigenbetriebs gewährleisten den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling hatte nach unserem Eindruck im Berichtsjahr unterjährig eher die Funktion, geforderte statistische Daten aufzuarbeiten (z.B. Daten in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung). Wirtschaftlichkeitsrechnungen, unterjährige Analysen oder Hochrechnungen zum Jahresende standen unterjährig weniger im Vordergrund.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das MVZ hielt im Berichtsjahr keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist im Berichtsjahr nicht eingerichtet. Im Rahmen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan wird auf einzelne Risiken hingewiesen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung bei sachgerechter Umsetzung aus, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine schriftliche Dokumentation liegt nicht vor.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe und Funktionen sowie des aktuellen Geschäftsumfeldes eintreten, die Einfluss auf die Risikoeinschätzung haben, werden diese nach unserer Einschätzung von der Betriebsleitung beachtet.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Instrumente werden von dem Eigenbetrieb nach eigenen Angaben, zu denen wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen haben, nicht eingesetzt. Auf die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann somit verzichtet werden.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Aufgrund der Größe des Unternehmens wird auf eine interne Revision verzichtet. Auf die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann somit verzichtet werden.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Anhaltspunkte für eine solche Zerlegung in Teilmaßnahmen feststellen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den bindenden Beschlüssen des Aufsichtsorgans übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die getätigten Investitionen werden grundsätzlich vor ihrer Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preiserhebung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen wird von dem Eigenbetrieb regelmäßig überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die Planinvestitionen wurden den Istinvestitionen gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich nur geringfügige Abweichungen bei einzelnen Investitionen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelnungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich erfolgt eine Einholung von mindestens 3 Konkurrenzangeboten bei wesentlichen Anschaffungen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Betriebsausschuss wird zu jeder Sitzung schriftlich oder mündlich berichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des MVZ.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß seitens des Überwachungsorgans keine besonderen Berichte gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem Wirtschaftsjahr 2021. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine Erörterung mit dem Aufsichtsorgan lag uns nicht vor.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang vorhanden.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung für das Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf die Bilanz. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da keine Konzernstruktur vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach unserer Auffassung bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet. Der Vorschlag, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs setzt sich nicht aus einzelnen Segmenten zusammen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Davon haben wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Kenntnis erlangt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Aus unserer Prüfung und den Auskünften der Betriebsleitung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit dem Gewährträger eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden.

Die Leistungen der Stadtklinik Frankenthal an das MVZ werden satzungsgemäß zu Selbstkosten abgerechnet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende einzelne Geschäfte, z.B. aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, wurden nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es bestehen keine gesondert hervorzuhebenden verlustbringenden Geschäfte. Angabegemäß werden sämtliche Prozessabläufe regelmäßig auf Verbesserungspotenzial hin untersucht.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern, wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Praxis und zur Verbesserung der Praxisorganisation eingeleitet.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:

Vermögensstruktur

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	8	5,8	8	6,7	0
Sachanlagen	9	6,5	4	3,4	5
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>17</u>	<u>12,3</u>	<u>12</u>	<u>10,1</u>	<u>5</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86	61,8	53	44,5	33
Sonstige Vermögensgegenstände	2	1,4	7	5,9	-5
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>88</u>	<u>63,2</u>	<u>60</u>	<u>50,4</u>	<u>28</u>
Liquide Mittel	34	24,5	47	39,5	-13
	<u>139</u>	<u>100,0</u>	<u>119</u>	<u>100,0</u>	<u>20</u>

Kapitalstruktur

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	50	36,0	50	42,0	0
Bilanzverlust	-10	7,2	-31	26,1	21
<u>Bilanzielles Eigenkapital</u>	<u>40</u>	<u>28,8</u>	<u>19</u>	<u>15,9</u>	<u>21</u>
Steuerrückstellungen	7	5,0	2	1,7	5
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	30	21,6	11	9,2	19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,7	7	5,9	-6
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	60	43,2	75	63,1	-15
Übrige Verbindlichkeiten	1	0,7	5	4,2	-4
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>99</u>	<u>71,2</u>	<u>100</u>	<u>84,1</u>	<u>-1</u>
	<u>139</u>	<u>100,0</u>	<u>119</u>	<u>100,0</u>	<u>20</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 20 (= 16,9 %) auf TEUR 139 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 10,1 % in 2022 auf 12,3 % im aktuellen Wirtschaftsjahr erhöht. Die Verringerung der immateriellen Vermögensgegenstände um EUR 203 resultiert aus dem Zugang für EDV-Software in Höhe von TEUR 2,5 und aus der planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 2,7.

Die Veränderungen der Sachanlagen in Höhe von TEUR 5,7 resultieren aus dem Zugängen in Höhe von TEUR 8,5, denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 2,8 gegenüberstehen. Zu Zugänge betreffen im Wesentlichen einen Medikamentenkühlschrank (TEUR 1,5), zwei Smart-Card-Lesegeräte (TEUR 1,5) sowie Büroausstattungen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Wirtschaftsjahr um TEUR 33 auf TEUR 86 gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus den ausstehenden Restzahlungen der Krankenversicherung RLP für die Quartale 3 und 4 aus dem Jahr 2023.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 21 (= 116,0 %) auf TEUR 40 angestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2023 (TEUR 21) und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 31,5.

Der Anstieg der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 19 auf TEUR 30 resultiert im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Spitzabrechnung 2023 (TEUR 16) und der Rückstellung für Prüfungskosten (TEUR 3).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt um TEUR 7 auf TEUR 0,6 gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen aus den Verbindlichkeiten in Form des Verrechnungskonto gegenüber der Stadtklinik Frankenthal. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtklinik Frankenthal sind um TEUR 15 von TEUR 75 im Vorjahr auf TEUR 60 im Berichtsjahr gesunken.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	21	-48
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6	3
+ Zunahme der Rückstellungen	19	0
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-28	81
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-25	-4
+ Ertragsaufwand	5	0
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-2</u>	<u>32</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2	2
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9	1
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-11</u>	<u>3</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-13	27
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	47	20
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>34</u>	<u>47</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	34	47
	<u>34</u>	<u>47</u>

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	380	100,0	295	100,0	85
<u>Betriebsleistung</u>	380	100,0	295	100,0	85
Materialaufwand	-18	4,7	-4	1,4	-14
Personalaufwand	-283	74,5	-271	91,9	-12
Abschreibungen	-6	1,6	-3	1,0	-3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47	12,4	-65	22,0	18
<u>Betriebsaufwand</u>	-354	93,2	-343	116,3	-11
<u>Betriebsergebnis</u>	26	6,8	-48	16,3	74
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	26	6,8	-48	16,3	74
Ertragsteuern	-5	1,3	0	0,0	-5
<u>Jahresergebnis</u>	21	5,5	-48	16,3	69

Die Umsatzerlöse wurden in voller Höhe im Bereich der neurologischen Praxis erwirtschaftet. Der Anstieg resultiert aus dem ganzjährigen Betrieb des Berichtszeitraums.

Der Materialaufwand in Höhe von TEUR 18 besteht im Wesentlichen aus Kosten für fremde Verwaltungskräfte in Höhe von TEUR 16 sowie aus bezogenen Leistungen für medizinische Ausstattungen in Höhe von TEUR 2.

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 283 betrifft in Höhe von TEUR 236 Löhne und Gehälter sowie Soziale Abgaben in Höhe von TEUR 34 und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 14.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände TEUR 6 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 47 haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 18 (= -27,4 %) vermindert. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Kosten für Miete und Pacht TEUR 18, EDV-Wartungsverträge TEUR 13 sowie Beratungs- und Prüfungskosten TEUR 3. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Umgliederung der Kosten für fremde Verwaltungskräfte in den Bereich der bezogenen Leistungen.

Insgesamt ergibt sich in 2023 ein Jahresüberschuss von TEUR 21 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR -48); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 69 verbessert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.